Laut Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche (min. 16 Jahre alt) unter 18 Jahren nur bis 24:00 Uhr in den Diskotheken aufhalten. Mit der nachfolgenden Vollmacht können die Eltern des Jugendlichen die Personenfürsorge an eine andere Person über 18 Jahren übertragen und somit dem Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt in der Diskothek nach 24:00 Uhr ermöglichen. Diese Vollmacht muss vom Jugendlichen mitgeführt werden. Der Erziehungsbeauftragte muss sich ebenfalls in der Diskothek befinden. Des weiteren muss eine Kopie des Personalausweises eines Elternteils vorliegen.

## Vollmacht

Datum u. Unterschrift Eltern /Elternteil (Personensorgeberechtigte/r)	Datum / Unterschrift Aufsichtsperson (Erziehungsbeauftragte/r)
Straße:	Wohnort:
Vorname:	Nachnahme:
für die Dauer des Aufenthalts bei der Verans inauf nachgenannte erz (Hier Name der Aufsichtsperson eintragen)	taltung mit Disco SoS amiehungsbeauftragte Person
Straße:	Wohnort:
Vorname:	Nachnahme:
überträgt gem. §2 Abs.2 Nr. 2 JuSchG die Abjugendlichen Sohn / seine jugendliche Tochte	
Straße:	Wohnort:
Vorname:	Nachnahme:
Die Eltern / Elternteil (Hier Name der Eltern ein	ntragen)